

selbst persönlich beywohnen, und wo sie darinnen etwas zu erinnern finden, dasselbe auf gehörige Weise zu verbessern suchen; in denen teutschen Schulen aber in Städten und Dörfern sorgen, daß überall tüchtige Schulmeister gesetzt, und dieselben zu nöthigem Fleiß angehalten werden mögen. Wo aber die Schulmeister untüchtig befunden werden, oder keine gesetzt wollten werden, oder wo die Eltern saumselig oder halsstarrig wären, ihre Kinder nicht zur Schule zu schicken; sollen sie in allen diesen Fällen zuerst zwar bey dem Patrono und Herrschaft des Orts wegen der nöthigen Remedirung die Vorstellung thun, und daferne solches nicht hülfe, bey unserm königlichen Konsistorio die Sache melden.

V. Bey erfolgendem Todesfalle oder anderweitiger Vakation eines Pfarres in ihrer Inspektion, soll von denen Inspectoribus unmittelbar, oder durch den Superintendenten des Fürstenthums mittelbar, der Bericht darüber unverzüglich an das Oberkonsistorium abgestattet; zugleich aber auch alsobald die Eintheilung zur Cirkularverrichtung der Predigten und übriger actuum ministerialium unter die benachbarten Prediger ihrer Inspektion, bis zum Ablauf der Gnadenzeit oder anderweitiger Ersetzung der Vacanz, sowohl denen Pfarrern per currendam intimiret, als auch abschriftlich an das Konsistorium beygelegt werden. Wobey sie auch davor zu sorgen haben, daß des verstorbenen Pfarrers ihrer Wittwe

we